

Förderrichtlinie Moorschutzfonds

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Umsetzung des Moorschutzprogramms des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere der Erhalt und die Stärkung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der moortypischen Tier- und Pflanzenarten, besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume und Arten sowie die naturschutzbezogene Wissensvermittlung hierzu.
- 1.2 Die Stiftung Naturschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Planung, Entwicklung und Durchführung von Projekten gemäß Punkt 1.1.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Stiftung im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die geeignet sind, den Fondszweck zu erfüllen und deren zuwendungsfähige Ausgaben in der Regel 25.000,- € nicht übersteigen.

Dazu gehören insbesondere:

- Projekte zur Erhaltung moortypischer Wasserstände oder zur Wiedervernässung von trockengelegten bzw. degenerierten Mooren und zum Erhalt oder zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensräume der moortypischen Flora und Fauna. Notwendige Voruntersuchungen sollen in der Regel max. 10 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- Projekte zur Dokumentation und Erfolgskontrolle der Maßnahmen und zur Information der Öffentlichkeit über das Moorschutzprogramm
- der Ankauf, die langfristige Pacht oder sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen zum Zwecke des Moorschutzes (z.B. umfassender Schutz der Kernbereiche, Pufferflächen, Schaffung hydrologischer Schutzzonen)
- besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume und Arten sowie die naturschutzbezogene Wissensvermittlung hierzu.

2.2 Projekte werden nur innerhalb der Kulisse des Moorschutzprogramms gefördert.

2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- Personalkosten, soweit sie nicht als Eigenleistung im Sinne von Ziffer 4.3. vom Antragsteller erbracht werden,
- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn von Seiten des Zuwendungsgebers ausdrücklich zugestimmt worden ist.
- Kapitalbeschaffungskosten und aus dem Grundbesitz resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus Verkehrssicherungsgründen.

2.4 Bei der Mittelvergabe sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

3. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

3.1 Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen, sofern der Naturschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.

3.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel als Anteilfinanzierung, im Ausnahmefall auch als Vollfinanzierung. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers.

- 4.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.
- 4.3 Nachgewiesene unbare Eigenleistungen von ehrenamtlich Tätigen sind bis zu 70 v. H. des Aufwandes zuwendungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des privaten Rechts handelt. Grundsätzlich gelten dabei die Lohntabellen des jeweiligen Handwerks. Alternativ können bei Projekten unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit 10 Euro pro Stunde bewertet werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist der Moorschutzfonds der Stiftung Naturschutz als Fördergeber wie folgt zu erwähnen: Gefördert aus Mitteln des Moorschutzfonds der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.
Dieser Satz ist in Zusammenhang mit dem Logo abzudrucken.
- 5.2 Sofern das Projekt die langfristige Sicherung von Flächen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms durch Kauf oder Pacht umfasst, verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller, die beabsichtigte Entwicklung auf den Flächen auch im Falle von Eigentumsänderungen sicher zu stellen. Der dauerhaften Sicherung der Flächen für den Naturschutz dient die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.
- 5.3 Erfolgt die Flächensicherung durch langfristige Pacht (30 Jahre), sind folgende Nebenbestimmungen in den Pachtvertrag aufzunehmen:
- 5.3.1 Der Pächter ist berechtigt, die Fläche für den Naturschutz zu nutzen, umzugestalten und zu sichern, eine Herrichtung der Fläche in den vorherigen Zustand kann auch nach Ablauf der Pacht nicht verlangt werden.
- 5.3.2 Der Pächter erhält ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.
- 5.4 Sofern im Rahmen des Projektes Daten zu Pflanzen- oder Tierarten erhoben werden, sind diese von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in die WINART Datenbank des Landes einzutragen.

6. Verfahren

- 6.1 Förderanfragen und Zuwendungsanträge sind schriftlich zu richten an
Stiftung Naturschutz SH
Eschenbrook 4
24113 Molfsee
- 6.2 Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes, einschließlich Begründung für die Notwendigkeit
 - Beginn und Dauer des Projektes
 - voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans
 - Art und Umfang der Durchführung
 - Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern
 - im Falle eines geplanten Flächenerwerbs:
 - welche Flächen für Naturschutzzwecke gesichert werden sollen (flurstücksgenau),
 - in welcher Form und in welchem Umfang Flächen gesichert werden sollen,
 - wie sich die weitere Entwicklung der Flächen darstellen soll, mit Planunterlagen bestehend aus Übersichtsplan 1:25.000 und Detailkarten im geeigneten Maßstab mit Flurstücksangaben, ggf. Flurkartenauszug,
 - welche Lage, Größe, welchen ökologischer Wert die Flächen besitzen
 - Art und Umfang der bisherigen Nutzung.
 - bei Grunderwerb eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt, ein Finanzierungsplan. Von einer Angemessenheitsbescheinigung kann abgesehen werden, sofern der Gesamtwert des Grundstückes 5.000,- € und der Wert je ha 1.500,- € nicht übersteigt.
- 6.3 Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand der Stiftung Naturschutz, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter.
- 6.4 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Stiftung Naturschutz einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung seines Zuwendungsantrages.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf

das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein nach Ziffer 7.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2018.